

## **2. TIERSEUCHENRECHTLICHE ALLGEMEINVERFÜGUNG**

über die Aufhebung der 1. Tierseuchenrechtlichen Allgemeinverfügung vom 17.10.2025, die Anordnung der Aufstallung von Geflügel und das Verbot der Durchführung von Ausstellungen von Geflügel zum Schutz gegen die Geflügelpest

**an die Geflügelhalter im Kreis Nordfriesland**

**zum 29.10.2025**

Nach amtlicher Feststellung des Verdachtes auf Geflügelpest in mehreren Geflügelhaltungen in Nordfriesland und Feststellung der Geflügelpest in Schleswig-Holstein und bei tot aufgefundenen Wildvögeln entlang der Deiche und den angrenzenden Gebieten im Kreisgebiet ist aufgrund Artikel 70 Absatz 2 in Verbindung mit den Artikeln 53 bis 69 der VO (EU) 2016/429 und § 13 Absatz 1 in Verbindung mit Absatz 2 der Geflügelpest-Verordnung in der Fassung der Bekanntmachung vom 15. Oktober 2018 (BGBl. I S. 1665, 2664) und § 4 Absatz 2 Viehverkehrsverordnung in der Fassung der Bekanntmachung vom 26. Mai 2020 (BGBl. I S. 1170) zur Vermeidung des Eintrages der Geflügelpest in Geflügelbestände durch Wildvögel in Teilen des Kreises Nordfriesland das Geflügel aufzustallen.

Folgendes wird geltend gemacht:

1. Die 1. Tierseuchenrechtliche Allgemeinverfügung zum Schutz vor der Geflügelpest vom 17.10.2025 wird hiermit aufgehoben.
2. Im gesamten Kreisgebiet wird für Geflügelhaltungen ab 50 Stück Geflügel die Aufstallung angeordnet.
3. Entlang der Küstenlinie, auf den Inseln und Halligen sowie in avifaunistisch relevanten Gebieten wird die Aufstallung für alle Geflügelhaltungen angeordnet. Das oben beschriebene Gebiet ist der anliegenden Karte zu entnehmen. Es ist dort rosa eingefärbt.
4. Für die betroffenen Geflügelhaltungen gilt:
  - 3.1. Das Geflügel ist in geschlossenen Ställen oder
  - 3.2. unter einer Vorrichtung, die aus einer überstehenden, nach oben gegen Einträge gesicherten dichten Abdeckung und mit einer gegen das Eindringen von Wildvögeln gesicherten Seitenbegrenzung bestehen muss (Schutzvorrichtung), zu halten.
  - 3.3. Alternativ zu Punkt 3.1 und 3.2. kann die Haltung von Geflügel und gehaltenen Vögeln unter Netzen oder Gittern Anwendung finden, wenn sie als Abdeckung nach oben eine Maschenweite von nicht mehr als 25 mm aufweisen.
5. Die sofortige Vollziehung der Ziffern 1 bis 4 wird angeordnet.

### **Hinweis:**

Um festzustellen, inwiefern Ihre Geflügelhaltung von der Aufstallung betroffen ist, können Sie mit Hilfe des folgenden Links auf unsere interaktive Karte wechseln und Ihren Standort eingeben.

<https://nordfriesland.maps.arcgis.com/apps/webappviewer/index.html?id=5dac284868564a33968219362a0591bc>

Die vom Ministerium für Landwirtschaft, ländliche Räume, Europa und Verbraucherschutz am 24.10.2025 erlassene Allgemeinverfügung zur Festlegung von vorbeugenden Biosicherheitsmaßnahmen ist für jede Geflügelhaltung unbedingt einzuhalten. Sie finden sie unter

[https://www.schleswig-holstein.de/DE/fachinhalte/G/gefluegelpest/allgverfuegung\\_pdf.pdf?blob=publicationFile&v=9](https://www.schleswig-holstein.de/DE/fachinhalte/G/gefluegelpest/allgverfuegung_pdf.pdf?blob=publicationFile&v=9).

Das Veterinäramt des Kreises Nordfriesland kann gemäß § 13 GeflPestSchV Ausnahmen zulassen. Anträge auf Ausnahmegenehmigung sind schriftlich bzw. per E-Mail an [veterinaeramt@nordfriesland.de](mailto:veterinaeramt@nordfriesland.de) mit einer nachvollziehbaren Begründung zu stellen.

### **Begründung:**

Im Kreis Nordfriesland wurde am 29.10.2025 Geflügelpest amtlich festgestellt, in Schleswig-Holstein wurde in den letzten Wochen bereits in 3 Betrieben die Geflügelpest festgestellt. Es wurden bei Wildvögeln im Kreis Nordfriesland zuletzt am 28.10.2025 der Nachweis einer Infektion mit aviärer Influenza erbracht. Die Situation im Bundesgebiet verschärft sich, Nachweise in Hausgeflügelbeständen und bei Wildvögeln häufen sich in großer Zahl. Darüberhinaus ist der Vogelzug jahreszeitgemäß im vollen Gang, was das Risiko eines Eintrages der Geflügelpestviren in Geflügelhaltungen erhöht. Die Erfahrungen der letzten Jahre haben gezeigt, dass es notwendig ist, Maßnahmen zu ergreifen, um die Geflügelbestände in der Zeit eines erhöhten Risikos vor einem Eintrag zu schützen.

Da sich der Großteil der von Geflügelpest betroffenen Wildvogelarten in Nordfriesland auf die küstennahen Gebiete konzentrieren und die größte Gefahr eines Eintrages der hochpathogenen Aviären Influenza momentan von wildlebendem Wassergeflügel ausgeht, ist es nur folgerichtig die Schutzmaßnahmen für das Hausgeflügel an die örtlichen Gegebenheiten sowie das Verhalten von Wildvögeln anzupassen. Daher wird in diesem Bereich die Aufstallung für alle Geflügelhaltungen, wie oben beschrieben, angeordnet.

Die aktuelle Einschätzung des FLI benennt deutschlandweit ein hohes Risiko für den Eintrag der Geflügelpest in Hausgeflügelbestände. Kontrollen des Veterinäramtes im Kreisgebiet haben gezeigt, dass die überwiegende Mehrheit der Tierhalter ein gutes Bewusstsein für Biosicherheit und die aktuell herrschende Gefährdungslage durch die Geflügelpest hat. Daher wird die Aufstallung in den übrigen Teilen Nordfrieslands nur für Betriebe ab 50 Stück Geflügel angeordnet. Diese Betriebe verfügen über größere Flächen, auf denen das Geflügel läuft als Kleinstbetriebe. Dies erhöht die Attraktivität für Wildvögel, die auch auf Ausläufen von Hausgeflügel rasten und Futter aufnehmen. Daher ist die Aufstallung dieses Betriebstyps ein wirksames Mittel der Seuchenprävention.

Daneben ist zu berücksichtigen, dass viele geflügelhaltende Betriebe die Freilandhaltung gewählt haben, um dem Tierwohl in besonderem Maße zu entsprechen. Die veränderten Tagesabläufe sowie die fehlende Bewegung und Auseinandersetzung mit Boden und Klimaverhältnissen führen gerade in Kleinsthaltungen zu dauerhaftem Stress der aufgestellten Tiere, die den Auslauf gewohnt sind. Dieser Effekt wird durch saisonale Einflüsse wie Balz, Brut und Aufzucht von Jungtieren noch verstärkt. Im Sinne des Grundsatzes der Verhältnismäßigkeit der gewählten Maßnahmen, ist daher in den Zonen des Kreises Nordfriesland mit einem geringeren Einschleppungsrisiko der Geflügelpest in Hausgeflügelbestände die Aufstallungspflicht erst ab einer Tierzahl von 50 Stück Geflügel anzuordnen.

Die großen Mengen an Zugvögeln im Bereich der Küste und den direkt angrenzenden Gebieten in Verbindung mit den genannten positiven Befunden, lassen zum jetzigen Zeitpunkt

keine andere Einschätzung zu, als die Aufstallung auf den Inseln und Halligen sowie auf einem Gebiet von 3km entlang der Küste und avifaunistischen Schwerpunktgebieten anzuordnen.

### **Begründung der sofortigen Vollziehung**

Die sofortige Vollziehung dieser Allgemeinverfügung wird gemäß § 80 Abs. 2 Nr. 4 der Verwaltungsgerichtsordnung (VwGO) angeordnet. Die Anordnung der sofortigen Vollziehung ist notwendig, da sonst, bis zur Klärung eines etwaigen Widerspruchsverfahrens, ein Überspringen der Geflügelpest von Wildvögeln auf Geflügelbestände aufgrund der direkten Kontaktmöglichkeit zwischen Wildvögeln und gehaltenen Vögeln zu befürchten ist. Die Geflügelpest ist eine schnell fortschreitende, akut verlaufende und leicht übertragbare, tödliche Viruskrankheit, welche in Nutzgeflügelbeständen zu Schmerzen, Leiden und Schäden sowie zu erheblichen wirtschaftlichen Verlusten führen kann. Es ist daher sicherzustellen, dass auch während eines Widerspruchs- bzw. Klageverfahrens alle notwendigen Bekämpfungsmaßnahmen rechtzeitig und wirksam durchgeführt werden können. Demgegenüber haben die sonstigen Interessen der Betriebe oder Dritter in dem beschriebenen Aufstallungsgebiet zurückzustehen. Die Anordnung der sofortigen Vollziehung liegt im öffentlichen Interesse. Sämtliche Anordnungen sind daher sofort vollziehbar.

### **Vorbehalt:**

Die Anordnung der Allgemeinverfügung erfolgt unter Vorbehalt der jederzeitigen Änderung.

### **Verzicht auf Anhörung**

Auf eine vorherige Anhörung der betroffenen Geflügelhalter wird gem. § 87 Abs. 2 Nr. 4 Landesverwaltungsgesetz (LVwG) verzichtet.

### **Öffentliche Bekanntgabe**

Diese Allgemeinverfügung wird mit Bekanntgabe am 29.10.2025 am Folgetag gültig.

### **Einsichtnahme**

Die Allgemeinverfügung kann beim Veterinäramt des Kreises eingesehen werden.

### **Rechtsbehelfsbelehrung**

Gegen diese Verfügung kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe beim Kreis Nordfriesland, Marktstraße 6 in 25813 Husum Widerspruch erhoben werden. Der Widerspruch hat keine aufschiebende Wirkung. Zur Wiederherstellung der aufschiebenden Wirkung können Sie einen Antrag gemäß § 80 Abs. 5 VwGO beim Verwaltungsgericht in 24837 Schleswig, Brockdorff-Rantzau-Straße 13 stellen.

KREIS NORDFRIESLAND  
Der Landrat  
Veterinäramt  
Im Auftrage

gez. Mattias Knoth  
Ltd. Kreisveterinärdirektor

Anlage: Karte Gebietskulisse Aufstallungspflicht für alle Geflügelhaltungen im Kreis Nordfriesland

